

Mauern bei Frost

Zum Mauern bei Frost ist in **DIN 1053-1** (9.4) der allgemein anerkannte Stand der Technik festgelegt. Die Bestimmungen sind eindeutig und führen im Einzelnen aus:

- **bei Frost darf Mauerwerk nur unter besonderen Schutzmaßnahmen ausgeführt werden.**
- **Frostschutzmittel sind nicht zulässig.**
- **gefrorene Baustoffe dürfen nicht verwendet werden.**
- **„frisches Mauerwerk“ ist vor Frost zu schützen.**

Der Begriff „frisches Mauerwerk“ ist interpretationsfähig. Um eindeutige Aussagen zu diesem Punkt machen zu können, sind Untersuchungen erforderlich. Tastversuche lassen derzeit den Schluss zu, dass 1 Tag altes Mauerwerk (mit Dünnbettmörtel) nicht mehr unmittelbar gefährdet ist.

- **auf gefrorenem Mauerwerk darf nicht weitergearbeitet werden.**
- **der Einsatz von Salzen zum Auftauen ist nicht zulässig.**
- **Teile von Mauerwerk, die durch Frost oder andere Einflüsse geschädigt sind, sind vor dem Weiterbau abzutragen.**

Alle Aussagen der DIN 1053-1 gelten auch für Mauerwerk mit Dünnbettmörtel.

Wenn einzelne Dünnbettmörtelhersteller (auch schriftlich) die Aussage treffen, ihr Mörtel sei bis -6 °C verarbeitbar, so bezieht sich dies nur auf die Verarbeitung der Mörtel. Alle Bestimmungen der DIN 1053-1 sind dennoch einzuhalten, z.B. „gefrorene Baustoffe, frisches Mauerwerk etc“.

Der von Dünnbettmörtelherstellern auch oft verwendete Begriff „Wintermörtel“ bezieht sich nicht auf die Verwendbarkeit bei Frost, sondern gibt lediglich einen Hinweis auf die geänderten Rezepturen für die im Winterhalbjahr vorherrschenden Witterungsbedingungen.

Er ist so zu verstehen, dass die Einstellung des Mörtels (Konsistenz, Anfangsfestigkeit etc.) geändert ist gegenüber den Sommerbedingungen.

Über die Bestimmungen der DIN 1053-1 hinaus sind auch die „Allgemeinen technischen Vertragsbedingungen für Bauleistungen“ (VOB Teil C) zu beachten. Die ATV „Mauerarbeiten“ – DIN 18330 gibt in Ziff. 3.1.2 vor:

- **Ausführung bei Frost bedarf der Zustimmung des Auftraggebers.**